

# KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

## Bekanntmachung

13. Dezember 2011

### **Fondsauflösung: Don Bosco Ethik fructus omnibus**

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. gibt hiermit bekannt, dass sie gem. § 60 Abs. 2 InvFG die Verwaltung des Publikumsfonds Don Bosco Ethik fructus omnibus unter gleichzeitiger Anzeige an die Finanzmarktaufsicht per 13. Dezember 2011 kündigt und der Fonds per 28. Dezember 2011 abgewickelt wird. Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft wird als Depotbank beauftragt, den Fonds gem. § 63 Abs. 1 InvFG abzuwickeln. Gem. § 63 Abs. 1 InvFG ist vom Tag dieser Bekanntmachung an die Auszahlung von Anteilen unzulässig. Gem. § 63 Abs. 2 InvFG sind die in dem Fonds befindlichen Wertpapiere so rasch, als dies bei Wahrung der Interessen der Anteilhaber möglich ist, in Geld umzusetzen. Die Verteilung des Vermögens auf die Anteilhaber ist erst nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Investmentfonds sowie der nach den Fondsbestimmungen zulässigen Zahlungen an die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank vorzunehmen.

---

25. Mai 2011

### **Fondsauflösung: KEPLER TOP CASH Exklusivfonds**

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. gibt hiermit bekannt, dass sie gem. § 14 Abs. 2 InvFG die Verwaltung des Publikumsfonds KEPLER TOP CASH Exklusivfonds unter gleichzeitiger Anzeige an die Finanzmarktaufsicht per 25. Mai 2011 kündigt und der Fonds per 17. Juni 2011 abgewickelt wird. Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft wird als Depotbank beauftragt, den Fonds gem. § 16 Abs. 1 InvFG abzuwickeln. Gem. § 16 Abs. 1 InvFG ist vom Tag dieser Bekanntmachung an die Auszahlung von Anteilen unzulässig. Gem. § 16 Abs. 2 InvFG sind die in dem Fonds befindlichen Wertpapiere so rasch, als dies bei Wahrung der Interessen der Anteilhaber möglich ist, in Geld umzusetzen. Die Verteilung des Vermögens auf die Anteilhaber ist erst nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kapitalanlagefonds sowie der nach den Fondsbestimmungen zulässigen Zahlungen an die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank vorzunehmen.